

INFORMATIONEN ZU BERUFUNGEN

Das zuständige Gremium: der Regelausschuss

Die Satzung des OeSV legt fest, dass der Regelausschuss, der in §28a definiert ist, jene Instanz ist, die für Entscheidungen über Berufungen, Anträge auf Bestätigung einer Protestentscheidung durch das Protestkomitee sowie für die Fragen zur Regelauslegung – alles geregelt in WRS 70 – zuständig ist.

Der Regelausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und derzeit 3 Ersatzmitgliedern. Da gemäß WRS 71.1 bestimmt, dass keine Person, „ die einen Interessenkonflikt hat oder ein Mitglied des Protestkomitees war, in keiner Weise an der Diskussion oder Entscheidung einer Berufung oder eines Antrags zur Bestätigung oder Berichtigung teilnehmen“ darf, kommen die Ersatzmitglieder immer dann zum Einsatz, wenn bei einem Mitglied ein Interessenkonflikt vorliegt oder wenn er oder sie in die Protestentscheidung – z.B. als Mitglied des Protestkomitees – involviert war.

Die Mitglieder für die Periode 2017 – 2020 sind:

Helmut Czasny WYC - Vorsitzender
Ing. Mag. Gert Schmidleitner UYCA – stellvertretender Vorsitzender
Dr. Michael Müller SCM
Mag. Anastasia Weinberger UYCTs
Dr. Christoph Koller SYC

Ersatzmitglieder:

Mag. Christoph Marsano UYCNs
DVw. Wolfgang Hofmann SCTWV
Dr. Dominik Kocholl YCB

Wer kann eine Berufung einlegen?

Jeder, der im Rahmen einer Protestanhörung oder eines Antrages auf Wiedergutmachung Partei war (also entweder Protestführer oder Protestgegner bei einem Protest oder Antragsteller und Antragsgegner – z.B. Wettfahrtkomitee – bei einem Antrag auf Wiedergutmachung), kann gegen die Entscheidung des Protestkomitees Berufung einlegen (außer es war eine „Internationale Jury“ gem. WRS Anhang N)

Wer kann sonst noch den Regelausschuss anrufen?

1. Jeder, der einen Protest eingebracht hat, der aber nicht innerhalb von 30 Tagen verhandelt wurde, kann vom Regelausschuss verlangen, dass dieser in dieser Sache tätig wird.
2. Ein Protestkomitee kann seine Protestentscheidung dem Regelausschuss zur Bestätigung oder Berichtigung seiner Entscheidung vorlegen. (dies bietet sich z.B. an, wenn ein Protestkomitee zu keiner übereinstimmenden Meinung gekommen ist)
3. Ein Verein oder eine sonstige Organisation, die dem Verband angegliedert ist, kann vom Regelausschuss eine Regelauslegung verlangen, jedoch nur dann, wenn damit kein berufungsfähiger Protest oder Antrag auf Wiedergutmachung zusammenhängt.

Wogegen kann sich eine Berufung richten?

Die Berufung richtet sich entweder dagegen, dass es (schwerwiegende) Verfahrensmängel gab oder dass die Entscheidung des Protestkomitees aufgrund der in der Protestanhörung festgestellten Tatsachen, die vom

Protestkomitee bekannt gegeben wurden, falsch ist. Die Berufung kann sich nicht gegen die festgestellten Tatsachen richten.

Beispiele dazu:

- a) Der Vater des Protestführers sitzt im Protestkomitee und dem Protestgegner wird nicht erlaubt, bei der Anhörung der Zeugen anwesend zu sein. Die Entscheidung des Protestkomitees stützt sich im Wesentlichen auf diese Zeugenaussage: hier liegen zwei grobe Verfahrensmängel vor, gegen die sich die Berufung richten kann.
- b) Laut festgestellter Tatsachen segelt Schiff A auf Steuerbordschlag und Schiff B auf Backbordschlag. Die Schlussfolgerung ist, dass Schiff A Regel 11 verletzt hat und die Entscheidung lautet, dass Schiff A disqualifiziert ist: hier liegt eine Fehlentscheidung vor, gegen die sich die Berufung richten kann.
- c) In der Anhörung behauptet Schiff X auf Steuerbordschlag, dass es Schiff Y auf Backbordschlag ausweichen musste; Schiff Y behauptet, dass X nicht ausweichen musste, da genügend Abstand zwischen den beiden Schiffen war. Das Protestkomitee kommt aufgrund der beiden Aussagen, den Zeugen usw. zur Überzeugung, dass Schiff X ausweichen musste und disqualifiziert daraufhin Schiff Y wegen Verletzung von WRS 10. Auch wenn Schiff Y (weiterhin) der Ansicht ist, dass Schiff X nicht ausweichen musste, kann es nicht gegen die festgestellten Tatsachen Berufung einlegen.

Wie ist eine Berufung einzulegen?

1. Der Berufungsführer hat die Berufung schriftlich innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung des Protestkomitees schriftlich bekanntgegeben wurde, beim OeSV gemeinsam mit einer Kopie der Entscheidung des Protestkomitees einzubringen. In der Berufung hat der Berufungsführer zu erklären, worin der oder die Verfahrensfehler lagen oder warum die Entscheidung des Protestkomitees falsch war.
2. Gleichzeitig hat der Berufungsführer die Berufungsgebühr in der Höhe von EUR 75,00 (bei Jugendregatten EUR 25,00) auf das Konto (IBAN AT42 2021 6200 5911 0100, BIC SPHBAT21) des OeSV zu überweisen. Diese Gebühr wird, wenn der Berufung stattgegeben wird, rückerstattet; falls die Entscheidung des Protestkomitees, gegen die sich die Berufung richtet, bestätigt wird, verfällt diese Gebühr.
3. Der Berufungsführer soll alle ihm bekannten Daten des Berufungsgegners, des Protestkomitees etc. bekanntgeben sowie ihm vorliegenden Dokumente, die mit der Regatta in Zusammenhang stehen, übersenden.
4. Der Regelausschuss ersucht um Übermittlung der Dokumente in elektronischer Form (Word, pdf, etc.), soweit möglich!

Was passiert anschließend?

1. Wenn der Regelausschuss sämtliche Unterlagen erhalten hat, muss er die Berufungsschrift mit allfälligen Beilagen an alle Parteien des Protestverfahrens sowie an das Protestkomitee versenden. Die Parteien und das Protestkomitee haben das Recht, innerhalb von 15 Tagen eine Stellungnahme zur Berufung und den vorgelegten Dokumenten abzugeben. Diese Kommunikation erfolgt üblicherweise in elektronischer Form (Email).
2. Der Regelausschuss berät über die Berufung und die erhaltenen Stellungnahmen in geeigneter Weise – dies kann mittels Email, Telefonkonferenz oder nichtöffentlicher Sitzung sein. In Ausnahmefällen kann der Regelausschuss die Parteien und das Protestkomitee zu einer Verhandlung laden.
3. Der Regelausschuss gibt seine Entscheidung, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingebracht werden kann, schriftlich bekannt. Die Entscheidung wird den Parteien vom OeSV schriftlich zugestellt und – so ferne keine wichtigen Gründe dagegensprechen – auf der Webseite des OeSV veröffentlicht.

Wie kann der Regelausschuss entscheiden?

1. Der Regelausschuss kann die (original) Entscheidung des Protestkomitees bestätigen, sie ändern oder die Entscheidung aufheben.
2. Wenn der Regelausschuss keine dieser drei Möglichkeiten wählen kann (Beispiel: es wurde der Sachverhalt mangelhaft erhoben und die festgestellten Tatsachen sind nicht vollständig), kann der Regelausschuss beschließen, dass die (ursprüngliche) Anhörung im Sinne von WRS 66 wiederaufgenommen werden soll oder dass eine neuerliche Anhörung stattzufinden hat; in diesem Fall

entscheidet der Regelausschuss, ob das ursprüngliche Protestkomitee zuständig ist oder vom Regelausschuss ein neues Protestkomitee bestellt wird.

3. Wird eine Entscheidung eines Protestkomitees geändert oder aufgehoben, so wird der Veranstalter darüber informiert, dass die Ergebnisse entsprechend zu korrigieren sind.

Kann eine Berufung zurückgenommen werden?

Der Berufungsführer kann die Berufung vor der Entscheidung durch den Regelausschuss mittels schriftlicher Erklärung, dass er die Entscheidung des Protestkomitees akzeptiert, zurücknehmen. Die Berufungsgebühr verfällt in einem solchen Fall.

Wie lange dauert ein Berufungsverfahren?

Die Dauer eines Berufungsverfahrens hängt neben der Komplexität des Falles von der Verfügbarkeit von relevanten Dokumenten sowie von der fallweisen Beiziehung von Sachverständigen ab. Generell ist der Regelausschuss bemüht, eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Berufung bekanntzugeben.

Fragen zum Berufungsverfahren?

Für Fragen zum Berufungsverfahren stehen Ihnen der Vorsitzende und die Mitglieder gerne per Email zu Verfügung. Bitte beachten Sie, dass keine Fragen zu laufenden oder möglichen Verfahren beantwortet werden können.